

Einweisung

Fragen:

1. [Darf der Vertragsarzt bei einer Einweisung den Patienten in ein bestimmtes Krankenhaus einweisen?](#)
2. [Muss der Patient das in der Einweisung genannte Krankenhaus aufsuchen?](#)
3. [Wann darf eine Krankenhauseinweisung ausgestellt werden?](#)
4. [Ist für eine Nachkontrolle im Krankenhaus eine nochmalige Einweisung notwendig?](#)
5. [Wann wird eine Krankenhauseinweisung **nicht** ausgestellt?](#)
6. [Darf auf Wunsch von Kliniken eine Einweisung ausgestellt werden?](#)

Antworten:

zu Frage 1:

Nein, aber gem. § 73 Abs. 4 SGB V sind in geeigneten Fällen die beiden nächsterreichbaren für die vorgesehene Krankenhausbehandlung geeigneten Krankenhäuser anzugeben.

zu Frage 2:

Nein. Jedoch können dem Versicherten, wenn er ohne zwingenden Grund ein anderes als das in der Einweisung genannte Krankenhaus aufsucht die Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegt werden (§ 39 Abs. 2 SGB V).

zu Frage 3:

Eine Krankenhauseinweisung darf ausgestellt werden, wenn eine Krankenhausbehandlung medizinisch erforderlich ist, d. h. wenn alle anderen Möglichkeiten der ärztlichen Behandlung nicht zum Erfolg geführt haben.

Einweisung

zu Frage 4:

Nein. Mit dem Einweisungsschein sind regelmäßig alle Krankenhausleistungen abgedeckt.

zu Frage 5:

Eine Krankenseinweisung wird dann nicht verordnet, wenn die medizinischen Maßnahmen, die erforderlich sind, von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten erbracht werden können.

zu Frage 6:

Nein. Krankenhäuser wünschen aber z. B. öfters, dass Ärzte/Ärztinnen eine Einweisung ausstellen, z. B. für „ambulante (Spezial-)Sprechstunden“ oder „ambulante Nachkontrollen“ nach einem stationären Aufenthalt in der Klinik. In einem solchen Fall darf keine Einweisung ausgestellt werden, auch nicht im Nachhinein. Die Entscheidung, ob für Sie eine Krankenhausbehandlung medizinisch erforderlich ist, trifft der Arzt bzw. die Ärztin.